

# § 7 ApoG Apothekenbetriebsordnung und Arzneitaxe

ApoG - Apothekengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat durch Verordnung eine Betriebsordnung für den Betrieb von öffentlichen Apotheken, Filialapotheken, Anstaltsapothen, von ärztlichen und tierärztlichen Hausapothen sowie für Apotheken von akademischen Ausbildungsstätten für Veterinärmedizin zu erlassen. Diese hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:
  1. 1.die Ausübung der Tätigkeiten in Apotheken gemäß§ 5 Abs. 1,
  2. 2.die Apothekenleitung und das Apothekenpersonal,
  3. 3.die Betriebsanlage sowie die Mindestgröße, Widmung, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume,
  4. 4.die Geräte und Arbeitsplätze für Zubereitungen,
  5. 5.die Verpflichtung zur Vorrathaltung von Arzneimitteln zur ordnungsgemäß Versorgung der Bevölkerung,
  6. 6.die Beschaffenheit und Kennzeichnung der Behältnisse,
  7. 7.die Lagerung, Prüfung, magistrale und offizinale Herstellung (Rezeptur und Rezepturvorrat) und Herstellung apothekeneigener Arzneispezialitäten, die Neuverblisterung sowie Abgabe von Arzneimitteln,
  8. 8.die Sicherstellung der pharmazeutischen Information und Beratung vor Ort bei Versorgung immobiler Bewohner von Alten- oder Pflegeheimen oder sonstigen Betreuungseinrichtungen,
  9. 9.erforderlichenfalls die Kriterien für die Festsetzung der Notfallbereitschaft gemäß§ 8 Abs. 3, und
  10. 10.die Führung und Aufbewahrung von Vormerkungen und Aufzeichnungen.
2. (2)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die Maximalaufschläge oder Maximalpreise für die an den Verbraucher abzugebenden Arzneimittel und Behältnisse sowie die Maximalvergütungssätze für die bei der Herstellung der Arzneimittel in den Apotheken aufgewendeten Arbeiten festzusetzen. Dabei ist auf die Anordnung entsprechender Nachlässe für den Bund, die Länder und die Gemeinden sowie die von ihnen verwalteten Fonds und Anstalten, die Träger der Sozialversicherung und gemeinnützige Krankenanstalten als begünstigte Bezieher Bedacht zu nehmen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)